

Neuaufstellung mit Stand 11.05.2023

Auftraggeber: Liftgesellschaft Altastenber GmbH & Co
KG

Planverfasser:

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Vorbemerkung	1
2.	Rechtliche Grundlagen	1
3.	Projektgebiet	2
4.	FFH-Gebiet DE-4717-305 „Bergmähwiesen bei Winterberg“	4
4.1	Beschreibung	4
4.2	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT)	6
4.3	Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	8
4.4	Charakteristische Arten der Lebensraumtypen	8
5.	Wirkfaktoren	10
5.1	Baubedingte Wirkungen	11
5.2	Anlagebedingte Wirkungen	11
5.3	Betriebsbedingte Wirkungen	11
6.	Projektwirkungen	11
6.1	Berg-Mähwiesen	13
6.2	Europäische trockene Heiden	14
6.3	Borstgrasrasen	14
6.4	Feuchte Hochstaudenfluren und Fließgewässer	15
6.5	Kumulative Wirkungen	15
6.6	Zusammenstellung der Beeinträchtigungen	16
7.	Ermittlung der Erheblichkeit	17
8.	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	20
8.1	Berg-Mähwiese	20
8.2	Borstgrasrasen	20
8.3	Bergheide	21
8.4	Zusammenstellung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	21
9.	Beeinträchtigungsprognose für das FFH-Gebiet	23
10.	Fazit	24

11. Literatur- und Quellenverzeichnis	25
Kartenteil.....	26
Kartenteil.....	29

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Änderungsbereiche des Bebauungsplanes im FFH-Gebiet.	2
Abbildung 2: Übersicht über das FFH-Gebiet und Teilbereich Altastenberg.....	5

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Vergleichende Übersicht der Lebensraumtypen und Flächenanteile.....	5
Tabelle 2: Charakteristische Arten für den LRT Berg-Mähwiese.	8
Tabelle 3: Charakteristische Arten für den LRT Trockene europäische Heiden.	9
Tabelle 4: Vergleichende Zusammenstellung der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet und ihr Erhaltungszustand (EHZ)	12
Tabelle 5: Entwicklung des LRT Bergmähwiese im Teilgebiet Altastenberg (Fläche in m ²).....	13
Tabelle 6: LRT Bergmähwiese Verlust.....	14
Tabelle 7: Entwicklung des LRT Borstgrasrasen im Teilgebiet Altastenberg (Fläche in m ²)	14
Tabelle 8: LRT Borstgrasrasen Verlust in m ²	15
Tabelle 9: Zusammenstellung der Beeinträchtigungen.	16
Tabelle 10: Orientierungswerte bei direktem Flächenverlust.	19
Tabelle 11: Beeinträchtigungsprognose für die Lebensraumtypen.....	23

1. Vorbemerkung

Im Skigebiet in Altastenberg befinden sich derzeit ausschließlich Schlepplifte, deren Kapazitäten und Komfort nicht mehr zeitgemäß sind und zur Stützung und Entwicklung der touristischen Ausrichtung der Stadt Winterberg eine Modernisierung erfordern. Vor diesem Hintergrund ist geplant, die vorhandene Infrastruktur durch die Neuerrichtung von zwei Sesselliftanlagen sowie der Verkürzung einer Schleppliftanlage, aufzubrechen. Vorhandene Schleppliftanlagen werden somit durch moderne Beförderungssysteme ersetzt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung wird eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6 „Ferien- und Freizeitzentrum Brüchetal“ für erforderlich erachtet. Zugleich wird aufgrund der Lage innerhalb bzw. am FFH-Gebiet 4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“ eine vertiefende Prüfung der FFH-Verträglichkeit durchgeführt.

Hinweis: Die B-Plan-Änderung trifft für die geplanten Liftrassen keine Aussagen zum Maß der baulichen Nutzung und den überbaubaren Grundstücksflächen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung bezieht sich daher auf die derzeit vorliegenden Technischen Planungen für die Lifte am Kapellenhang (Antrag nach Seilbahngesetz liegt vor), Steilhang (Verkürzung des bestehenden Liftes mit bereits vorliegender Plangenehmigung vom 01.03.2023) und Westfalengang (es erfolgt ein sachgerechter Ansatz mit einer Modernisierung mit neuen Stützen und einer Berg- und Talstation vergleichbar des geplanten Neubaus am Kapellenhang). Die beiden weiteren bestehenden Liftanlagen, vergleiche hierzu die Geltungsbereiche C und D, werden nur nachrichtlich übernommen. Bei einer Änderung bzw. Konkretisierung von Vorhaben innerhalb der Geltungsbereiche bedarf es unter Umständen einer erneuten Überprüfung der FFH-Verträglichkeit. Insbesondere auch eine etwaige Sommernutzung, welche aktuell nicht Gegenstand der Prüfung ist, bedarf einer erneuten Überprüfung der FFH-Verträglichkeit.

2. Rechtliche Grundlagen

Aufgrund der Lage und unmittelbaren Betroffenheit des Natura 2000-Gebietes Nr. DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“ ist gemäß FFH-Richtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht nach § 34 BNatSchG eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit erforderlich. Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn Flächen- und / oder Funktionsverluste zu erwarten sind. Hierzu sind die potenziellen Auswirkungen auf die entsprechenden Erhaltungsziele und den Schutzzweck der FFH-Gebiete zu überprüfen. Die durch das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) definierten Erhaltungsziele dürfen, durch das durch die B-Plan Änderung vorbereitete Vorhaben, nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Projektgebiet

Die durch die B-Plan Änderung vorbereiteten Vorhaben liegen am bzw. innerhalb des FFH-Gebietes „Bergwiesen bei Winterberg“ (Natura 2000-Nr. DE-4717-305). Das betroffene Teilareal Altastenberg liegt im westlichen Bereich des FFH-Gebietes; benachbart westlich der Ortschaft Altastenberg. Es handelt sich um ein traditionelles Skigebiet mit entsprechenden infrastrukturellen Einrichtungen (Schlepplifte mit Tal- und Bergstationen, technische Beschneigung, Skihütte mit Gastronomie), dessen Grünlandbereiche seit Jahrzehnten als Skihang genutzt werden.

Innerhalb des Bereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ferien- und Freizeitzentrum Brüchetal“ sind mehrere Änderungsbereiche abgegrenzt:

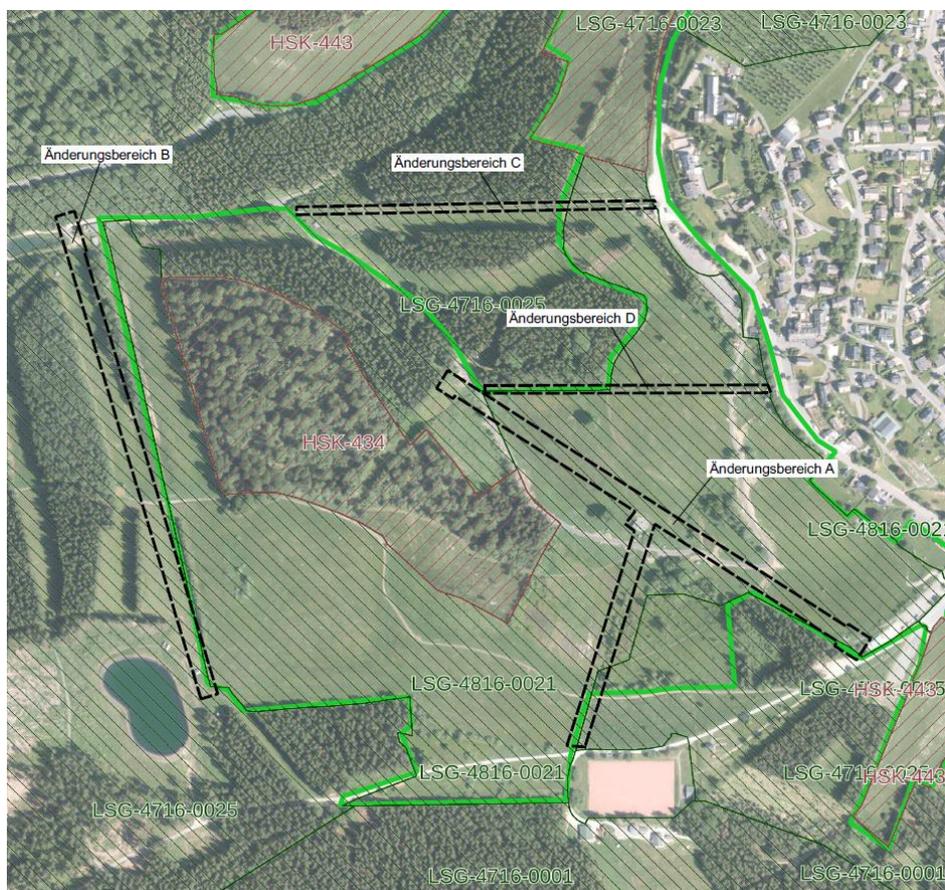


Abbildung 1: Änderungsbereiche des Bebauungsplanes im FFH-Gebiet.

Änderungsbereich A:

Die geplante Modernisierung der Liftrasse am Kapellenhang hat eine Länge von ca. 550m und wird durch 7 Stützen getragen. Eine Berg- und Talstation zum Ein- und Ausstieg und entsprechender Garagierung werden ebenfalls neu errichtet (Antrag nach Seilbahngesetz liegt bereits vor).

Am vorhandenen Schlepplift Steilhang ist zugleich eine Verkürzung der vorhandenen Liftrasse geplant

(Plangenehmigung nach Seilbahngesetz liegt mit Datum vom 01.03.2023 bereits vor). Die vorhandene Skihütte mit Gastronomie wird im Zuge der Bebauungsplanänderung entsprechend der bereits bestehenden Bebauung bauplanungsrechtlich festgesetzt. Der Änderungsbereich A liegt vollständig in der Schutzgebietskulisse des FFH-Gebietes. Durch Überbauung und direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen mit Lebensraumtypcharakter kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden.

Änderungsbereich B:

Das Polygon des Änderungsbereichs B umfasst die Lage eines Sesselliftes dessen Errichtung über die B-Planänderung vorbereitet wird. Es folgt ein sachgerechter Ansatz, indem für die Modernisierung des Westfalenhanges I der Bau eines Sesselliftes auf einer Länge von 580 m mit 7 Stützen sowie Berg- und Talstation einschl. Skiverleih mit Nebenanlagen errichtet werden können. Das konkrete Projekt innerhalb dieses Geltungsbereichs wäre über ein separates Genehmigungsverfahren nach Seilbahngesetz zu beantragen. Der Änderungsbereich B liegt nahezu ausschließlich außerhalb der Schutzgebietskulisse des FFH-Gebietes. Lediglich 245 m² liegen randlich im FFH-Gebiet. Inwiefern erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der für das FFH-Gebiet relevanten Lebensraumtypen durch die Modernisierung des vorhandenen Liftes ausgelöst werden können, ist in der Folge zu prüfen.

Änderungsbereich C:

Es erfolgt lediglich eine nachrichtliche Übernahme. Neue bauliche Vorhaben werden durch den „Änderungsbereich“ nicht vorbereitet, so dass keine FFH-Relevanz ausgelöst wird. Es besteht kein Prüferfordernis.

Änderungsbereich D:

Es erfolgt lediglich eine nachrichtliche Übernahme. Neue bauliche Vorhaben werden durch den „Änderungsbereich“ nicht vorbereitet, so dass keine FFH-Relevanz ausgelöst wird. Es besteht kein Prüferfordernis.

4. FFH-Gebiet DE-4717-305 „Bergmähwiesen bei Winterberg“¹

4.1 Beschreibung

Das Gebiet umfasst ausgedehnte, extensiv genutzte Wiesengrünländer auf der Winterberger Hochfläche. Die sechs einzelnen Gebiete schließen u.a. Biotopmosaike aus unterschiedlichen Grünlandeinheiten von der extensiv genutzten Mähwiesen bis hin zu Borstgrasrasen und Heideflächen in einer Größenordnung von etwa 501 ha ein. Sie sind Lebensraum für seltene und gefährdete Arten unserer Flora, deren Schutz nur durch die großflächige Erhaltung des Biotoptyps gewährleistet werden kann. Im Nutzungsmosaik mit den Bergmähwiesen sind Anteile von Borstgrasrasen, die als prioritärer Lebensraum definiert sind, sowie Bergheideflächen herauszustellen.

Die nördlichste der insgesamt sechs Einzelflächen ist ein Abschnitt des Ruhrtales. Die Ruhr präsentiert sich in diesem Bereich als ein naturnaher, reich strukturierter Mittelgebirgsbach, der ein grünlandgeprägtes Tal aus artenreichen Wiesen und Weiden durchfließt. Südlich der Ruhr fließt die ebenfalls naturnahe Namenlose. Ebenso wie die Ruhr wird dieser Bach auch von naturnahen Wiesen und Weiden gesäumt, die teilweise vernässt sind. Stellenweise sind feuchte Uferhochstauden ausgebildet. Am Nordhang des Brandtenberges bei Altastenberg stocken montane Hainsimsen-Buchenwälder und Pioniergehölze, die am Unterhang in montane Hochstaudenfluren übergehen. Diese sind charakterisiert durch einen der wenigen Standorte des Alpenmilchlattichs in Nordrhein-Westfalen. Entwicklungsziel im Kontext der Bemühungen um einen landesweiten Biotopverbund sind die Bergwiesen bei Winterberg als Herzstück für die Erhaltung von Lebensgemeinschaften des extensiven Grünlandes zu betrachten.

Hauptentwicklungsziel ist die Erhaltung und Förderung der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung des montanen Grünlandes, insbesondere der Wiesen und Weiden. Weiterhin sollte eine Verbindung zu anderen Lebensgemeinschaften der extensiven Grünländer hergestellt werden, um einer ökologischen Isolation der Gebiete vorzubeugen. Die Sicherung der montanen Hochstaudenfluren mit Alpenmilchlattich hat außerdem höchste Priorität.

Hinweis: Für alle Flächenbezüge und die aktuelle Betrachtung der FFH-Verträglichkeit werden die uns vorliegenden Daten der MAKO-Kartierung aus dem Jahr 2022 zugrunde gelegt. Hierbei handelt es sich um über die Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises angefragte Daten der beauftragten Erfassung aus 2022. Die Erfassung erfolgte durch die Biologische Station des Hochsauerlandkreises im

¹ Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://natura2000-meludedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meludedok/de/fachinfo/listen/meludedok/DE-4717-305>

Auftrag des Landes NRW. Obgleich die Daten noch nicht verifiziert und noch nicht in die landesweiten Kataster eingepflegt sind, kann auf diese Weise ein höchstes Maß an Genauigkeit gewahrt und die Entwicklung des letzten Jahrzehnts berücksichtigt werden. Die grundsätzliche Qualität der Daten wurde uns sowohl gutacherlicherseits als auch behördenseits bestätigt.

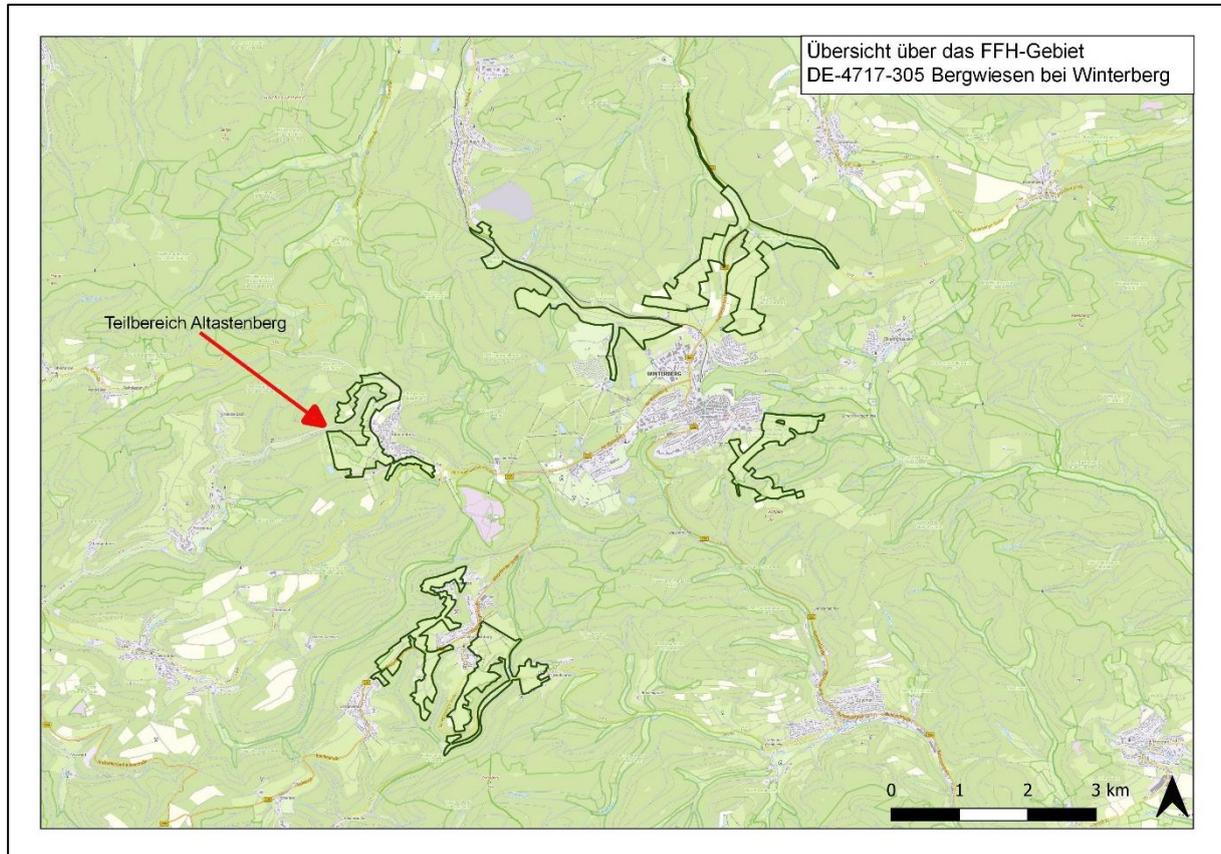


Abbildung 2: Übersicht über das FFH-Gebiet und Teilbereich Altastenberg.

Tabelle 1: Vergleichende Übersicht der Lebensraumtypen und Flächenanteile

LRT im Teilbereich Altastenberg - innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes

Kürzel	Name	Flächengröße [m ²] (Kartierung 2022) ²	Flächengröße [m ²] (alte Daten LANUV)
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	1422	
4030	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	34183	41264
6230	Borstgrasrasen	101935	56609
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	2512	178
6510	magere Flachland Mähwiesen	11257	2644
6520	Berg-Mähwiesen	263075	152756
9110	Hainsimsen-Buchenwald	55971	50032

² Erfassung durch die Biologische Station des Hochsauerlandkreises

4.2 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT)

Im Folgenden werden die für das Gebiet definierten Erhaltungsziele der für das Vorhaben relevanten Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie aufgeführt:

LRT Berg-Mähwiesen (6520)

Erhaltung der Bergmähwiese mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiven Bewirtschaftung:

- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps

LRT Europäische Heiden (4030)

Erhaltung der Trockenen Heiden mit Besenheide (*Calluna vulgaris*) mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar (verschiedene Altersphasen, offene Bodenstellen) sowie mit lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- und Pflegeregime:

- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps

LRT Borstgrasrasen (*6230)

Erhaltung von Borstgrasrasen mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar* sowie mit lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- oder Pflegeregime:

- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung

des Wassereinzugsgebietes bei feuchten Ausprägungen des Lebensraumtyps

- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps.

Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

- Wiederherstellung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Waldrändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Wiederherstellung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser -und/ oder Überflutungsverhältnisse
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund wiederherzustellen.

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

- Erhaltung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt* sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumes

- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten

Berg-Mähwiesen, Borstgrasrasen und Trockenen Europäische Heiden liegen im Änderungsbereich A des Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes und werden durch die geplanten Vorhaben in Anspruch genommen. Die Lebensraumtypen Hochstaudenflur und Fließgewässer werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen nicht in Anspruch genommen. Im Änderungsbereich B des Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes befinden sich als Lebensraumtyp Bergmähwiesen allerdings überwiegend außerhalb der FFH-Gebietskulisse.

4.3 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind im FFH-Gebiet nicht vorhanden³.

4.4 Charakteristische Arten der Lebensraumtypen

Im Anhang I zum Leitfaden Charakteristische Arten in der FFH-VP (MKULNV 2018) sind folgende für die betroffenen Lebensraumtypen charakteristischen zu prüfenden Arten gelistet.

➤ LRT 6520 Berg-Mähwiesen

Tabelle 2: Charakteristische Arten für den LRT Berg-Mähwiese.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Gebiet	Betroffen durch das Vorhaben
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	n.B.	Nein
Warzenbeißer	<i>Decticus verrucivorus</i>	n.B.	Nein
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phenagris nausithous</i>	n.B.	Nein
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phenagris teleius</i>	n.B.	Nein
Perücke-Flockenblume	<i>Centaurea pseudophrygia</i>	n.B.	Nein

³ Natura 2000-Gebiet in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://natura2000-meludedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meludedok/de/fachinfo/listen/meludedok/DE-4717-305>

Weicher Pippau	Crepis mollis ssp. mollis	Ja	Potenziell
Isergebirgs- Habichtskraut	Hieracium iseranum	n.B.	Nein

Die Einschätzung des Vorkommens im Gebiet basiert auf einer Abfrage der Messtischblätter der Planungsrelevanten Arten in NRW, sowie der Landschaftsinformationssammlung NRW. n.B. = nicht bekannt (Abfrage des Messtischblattes 4816 und der Landschaftsinformationssammlung ergab kein Vorkommen)

➤ **LRT 4030 Trockene europäische Heiden**

Tabelle 3: Charakteristische Arten für den LRT Trockene europäische Heiden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Gebiet	Betroffen durch das Vorhaben
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	n.B.	Nein
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Ja	Potenziell
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	n.B.	Nein
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europeus</i>	n.B.	Nein
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	n.B.	Nein
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	n.B.	Nein
Heidekrauteulchen	<i>Anarta myrtilli</i>	n.B.	Nein
Heidekraut- Glattrückeneule	<i>Aporophyla lueneburgensis</i>	n.B.	Nein
Heidekraut- Fleckenspanner	<i>Dyscia fagaria</i>	n.B.	Nein
Rostbinde; Ockerbindiger Samtfalter	<i>Hipparchia semele</i>	n.B.	Nein
Schmalflügeliger Heidekrautspanner	<i>Pachycnemia hippocastanaria</i>	n.B.	Nein
Zottiger Sackträger	<i>Pachythelia villosella</i>	n.B.	Nein
Argus-Bläuling	<i>Plebeius argus</i>	n.B.	Nein
Heide-Grünwidderchen	<i>Rhagades pruni</i>	n.B.	Nein
Ginsterheiden-	<i>Xestia castanea</i>	n.B.	Nein

Bodeneule

Feldgrille	<i>Gryllus campestris</i>	n.B.	Nein
Rotleibiger Grashüpfer	<i>Omocestus haemorrhoidalis</i>	n.B.	Nein
Heidegrashüpfer	<i>Stenobothrus lineatus</i>	n.B.	Nein
Kleiner Heidegrashüpfer	<i>Stenobothrus stigmaticus</i>	n.B.	Nein
Heide-Segge	<i>Carex ericetorum</i>	n.B.	Nein
Alpen-Flachbärlapp	<i>Diphasiastrum alpinum</i>	n.B.	Nein
Issler-Flachbärlapp	<i>Diphasiastrum issleri</i>	n.B.	Nein
Zypressen-Flachbärlapp	<i>Diphasiastrum tristachyum</i>	n.B.	Nein
Gewöhnliche Krähenbeere	<i>Empetrum nigrum</i>	n.B.	Nein
Grau-Heide	<i>Erica cinerea</i>	n.B.	Nein
Bärlappähnliches Bartspitzmoos	<i>Barbilophozia lycopodioides</i>	n.B.	Nein

Die Einschätzung des Vorkommens im Gebiet basiert auf einer Abfrage der Messtischblätter der Planungsrelevanten Arten in NRW, sowie der Landschaftsinformationssammlung NRW. n.B. = nicht bekannt (Abfrage des Messtischblattes 4816 und der Landschaftsinformationssammlung ergab kein Vorkommen)

Eine potenzielle Betroffenheit kann für die Arten Heidelerche und *Crepis mollis* nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Umsetzung des Projektes sind im Rahmen der Schadensbegrenzung entsprechende Maßnahmen zu formulieren.

Eine Behandlung des Artenschutzes mit Art zu Art Prüfungen erfolgt separat in einem Artenschutzrechtlichen Beitrag (Artenschutzprüfung).

5. Wirkfaktoren

Die möglichen Wirkfaktoren des Projektes gliedern sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Faktoren bzw. Wirkprozesse. Aufgrund der Lage im FFH-Gebiet können durch das Vorhaben vor allem bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse ausgelöst werden:

5.1 Baubedingte Wirkungen

- Lebensraumverlust durch den Bau der Tal- und Bergstationen und von Punktfundamenten
- Verlegung von Leitungen durch die Offenland-LRT mit temporären Beeinträchtigungen und vorübergehenden Funktionsverlusten
- Vorübergehender Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Beanspruchung im Eingriffsbereich
- Zeitweise Störungen durch Emissionen (Stäube, Lärm und Fahrzeugbewegungen)

5.2 Anlagebedingte Wirkungen

- Veränderungen des Landschaftsbildes (z.B. durch höhere Stützen)
- Veränderungen des Landschaftsbildes (durch größere Seillängen)
- Veränderte Größe der Berg- und Talstation

5.3 Betriebsbedingte Wirkungen

- Akustische Reize (Schall)
- Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit)
- Licht

Alle betriebsbedingten Wirkungen sind auf das Winterhalbjahr beschränkt.

6. Projektwirkungen

Mit der Änderung des B-Planes Nr. 6 sind mögliche Projektwirkungen verbunden, die durch die Realisierung der verschiedenen Infrastrukturvorhaben im Skigebiet ausgelöst werden können⁴. Aufgrund der vorhandenen Liftrassen können durch die Modernisierung erhebliche Beeinträchtigungen innerhalb der FFH-Gebietsteilfläche Altastenberg nicht ausgeschlossen werden. Diese beschränken sich auf den Änderungsbereich A (Kapellenhang): In diesem Bereich werden die Lebensraumtypen „Berg-Mähwiesen“ (6520) und LRT Borstgrasrasen (6230) durch den Eingriff temporär und dauerhaft in Anspruch genommen. Der Änderungsbereich B liegt randlich außerhalb der Schutzgebietskulisse, so dass unter Beachtung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen Bau- und

⁴ Entscheidend für die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist die konkrete Technische Planung.

Anlagebedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auch betriebsbedingte Wirkungen lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennen, zumal diese auf das Winterhalbjahr beschränkt sind.

Wenngleich es bei unzureichender Schneelage grundsätzlich zu Beeinträchtigungen der Grasnarbe kommen kann, werden diese potenziellen betriebsbedingten Beeinträchtigungen im Komplexlebensraum der Bergmähwiesen im Ergebnis als sehr gering erachtet. Das gute Miteinander von Skibetrieb und Landschaftspflege ist vielseitig erprobt und erfordert lediglich im Einzelfall einer Nachjustierung.

Für das FFH-Gebiet (und angrenzende Flächen) erfolgte in 2022 eine umfassende Neukartierung im Zuge der Bearbeitung eines neuen Maßnahmenkonzeptes (MAKO). Die Ergebnisse sind noch nicht in die Datenbanken des LANUV eingepflegt, liegen jedoch zur Beurteilung der FFH-Verträglichkeit vor:

Tabelle 4: Vergleichende Zusammenstellung der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet und ihr Erhaltungszustand (EHZ)

LRT Kürzel	Name	Flächengröße [m ²] (Kartierung 2022)	Flächengröße [m ²] (alte Daten LANUV)
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	1422	
	EHZ A		
	EHZ B	1422	
	EHZ C		
4030	Europäische trockene Heiden	34183	41264
	EHZ A	2628	26346
	EHZ B	31555	12132
	EHZ C		2786
6230	Borstgrasrasen	101935	56609
	EHZ A	66110	9768
	EHZ B	29559	
	EHZ C	6266	46841
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	2512	178
	EHZ A		
	EHZ B	1077	
	EHZ C	1435	
6510	magere Flachland Mähwiesen	11257	2644
	EHZ A		
	EHZ B	2580	
	EHZ C	8677	2644
6520	Berg-Mähwiesen	263075	152756
	EHZ A	185634	47987
	EHZ B	75216	57883

	EHZ C	2225	46886
9110	Hainsimsen-Buchenwald	55971	50032
	EHZ A	55971	
	EHZ B		
	EHZ C		

Die Spalten 3 und 4 zeigen flächenmäßig die sehr gute Entwicklung der Bergmähwiesen und Borstgrasrasen im Teilgebiet. Auch der Erhaltungszustand der Flächen ist größtenteils als sehr gut zu bezeichnen.

6.1 Berg-Mähwiesen

Die Entwicklung der Bergmähwiesen ist als außerordentlich gut zu bezeichnen, in der Summe ist ein Zuwachs in einer Größenordnung > 11 ha zu verzeichnen. Auch die Entwicklung des Erhaltungszustandes ist als positiv zu bewerten.

Tabelle 5: Entwicklung des LRT Bergmähwiese im Teilgebiet Altastenberg (Fläche in m²)

LRT	Flächengröße [m ²] (Kartierung 2022)	Flächengröße [m ²] (alte Daten LANUV)
Berg-Mähwiesen	263075	152756
EHZ A	185634	47987
EHZ B	75216	57883
EHZ C	2225	46886

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahmen innerhalb des Änderungsbereichs A erfolgt auf mehreren Teilflächen. Im Bereich der Bergstation (inkl. Stütze 6+7) werden 457 m² durch die Bergstation überbaut, wobei 56 m² auf den LRT Berg-Mähwiese entfallen. Ein weiterer LRT-Verlust ergibt sich durch einen Teil der weiteren Stützenfundamente 2, 4 und 5 die ebenfalls in Teilen auf dem LRT errichtet werden. Anlagenbedingt werden insgesamt 101 m² Berg-Mähwiese in Anspruch genommen.

Temporär erfolgt die Inanspruchnahme weiterer LRT-Flächen. In der Summe addiert sich die temporäre Flächeninanspruchnahme auf mehreren Teilflächen (Stützen, Bereich Bergstation, Leitungsverlauf) auf insgesamt 1.043 m². Der vorübergehende Funktionsverlust bzw. eine Funktionsbeeinträchtigung erfolgt durch eine baubedingte Beanspruchung des LRT im Eingriffsbereich (vgl. Karte Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet im Änderungsbereich A).

Tabelle 6: LRT Bergmähwiese Verlust

	Bergmähwiese dauerhafter Verlust	Bergmähwiese temporäre Beanspruchung
Talstation, Stütze 1		
Stütze 2	16 m ²	64 m ²
Stütze 3		95 m ²
Stütze 4	17 m ²	80 m ²
Stütze 5	12 m ²	54 m ²
Stütze 6, 7 und Bergstation	56 m ²	238 m ²
Kabelgraben		129 m ²
In der Summe	101 m ²	660 m ²

Diese vorübergehenden Beeinträchtigungen werden aufgrund der guten Entwicklungsmöglichkeiten insoweit als vernachlässigbar erachtet, sofern entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen greifen und diese mit den bauausführenden Firmen verbindlich kommuniziert und über eine ökologische Baubegleitung auf Einhaltung kontrolliert werden.

6.2 Europäische trockene Heiden

Bauliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

6.3 Borstgrasrasen

Die Borstgrasrasen im Teilgebiet Altastenberg zeigen mit Hilfe der aktuellen Erfassungen eine deutlich positive Entwicklung mit einer signifikanten Flächenzunahme und einer Verschiebung mit verstärkter Zuordnung in den Erhaltungszustand A.

Tabelle 7: Entwicklung des LRT Borstgrasrasen im Teilgebiet Altastenberg (Fläche in m²)

LRT-Kürzel	LRT	Flächengröße [m ²] (Kartierung 2022)	Flächengröße [m ²] (alte Daten LANUV)
6230	Borstgrasrasen	101935	56609
	EHZ A	66110	9768
	EHZ B	29559	
	EHZ C	6266	46841

Im Bereich der Talstation des Kapellenhangs ist eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme in einer Größenordnung von 104 m² erforderlich. Die Fläche war in der Vergangenheit nicht als LRT auskartiert, zeigt jedoch zugleich die guten Entwicklungsmöglichkeiten im Gebiet. Die Teilfläche wurde im Zuge der Neukartierung mit dem Erhaltungszustand A bewertet.

Tabelle 8: LRT Borstgrasrasen Verlust in m²

	Borstgrasrasen (dauerhaft)	Borstgrasrasen temporäre Beanspruchung
Talstation, Stütze 1	91 m ²	333 m ²
Stütze 2		
Stütze 3	13 m ²	129 m ²
Stütze 4		
Stütze 5		
Stütze 6, 7 und Bergstation		
Kabelgraben		35 m ²
In der Summe	104 m ²	497 m ²

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme sind auch temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese werden aufgrund der sehr guten Entwicklungsmöglichkeiten als vernachlässigbar erachtet, sofern entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen greifen und diese mit den bauausführenden Firmen verbindlich kommuniziert und über eine ökologische Baubegleitung auf Einhaltung kontrolliert werden. In der Summe werden 497 m² Borstgrasrasen vorübergehend in Anspruch genommen (vgl. Karte Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet im Änderungsbereich A).

6.4 Feuchte Hochstaudenfluren und Fließgewässer

Die LRT Feuchte Hochstaudenfluren und Fließgewässer werden nicht in Anspruch genommen.

6.5 Kumulative Wirkungen

Im Bereich des FFH-Gebietes sind außer dem geplanten Bau eines Einfamilienhauses, welches über die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 9 „Am Dorfgarten“ planungsrechtlich vorbereitet wurde, aktuell keine weiteren Vorhaben in der Umsetzung bzw. Planung, die signifikante kumulierende Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes erwarten lassen⁵.

Die Flächeninanspruchnahme einer Bergmähwiese beträgt nach Auskunft der Unteren Landschaftsbehörde 82 m² und wird im Zuge der Betrachtung der Schwellenwerte zur Feststellung der FFH-Verträglichkeit berücksichtigt.

⁵ Abfrage der Fachinformationen zu FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Hochsauerlandkreis: <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/kreise/59/05958000>.

6.6 Zusammenstellung der Beeinträchtigungen

Die durch die B-Plan Änderung zu erwartenden Beeinträchtigungen werden im Folgenden zusammengestellt. Entsprechend der für die Einschätzung der FFH-Verträglichkeit zu betrachtenden technische Planung sind folgende Flächenverluste / Beeinträchtigungen zu erwarten:

Tabelle 9: Zusammenstellung der Beeinträchtigungen.

Änderungsbereich A:	Flächenverlust durch Überbauung/Versiegelung	Temporärer Flächenverlust
Modernisierung Kapellenhang Antrag nach Seilbahngesetz liegt vor	Überbauung 101 m ² Bergmähwiese Überbauung 104 m ² Borstgrasrasen	temporäre Beeinträchtigungen auf 1043 m ² Bergmähwiese 497 m ² Borstgrasrasen
Verkürzung Steilhang Plangenehmigung liegt bereits vor	Plangenehmigung liegt bereits vor Nebenbestimmungen aus Plangenehmigung sind zu beachten	Plangenehmigung liegt bereits vor Nebenbestimmungen aus Plangenehmigung sind zu beachten
Änderungsbereich B außerhalb des FFH-Gebietes:	Flächenverlust durch Überbauung/Versiegelung	Temporärer Flächenverlust
Modernisierung Westfalenhang außerhalb des FFH-Gebietes Flächeninanspruchnahme erfolgt über einen sachgerechten Ansatz	Überbauung 210 m ² Bergmähwiese Berg und Talstation Überbauung 5 Stützen in der Fläche à 15 m ² = 75 m ²	Temporäre Beeinträchtigung auf etwa 1.500 m ² Bergmähwiese
Änderungsbereich C:	Flächenverlust durch Überbauung/Versiegelung	Temporärer Flächenverlust
Nachrichtliche Übernahme ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme	Bestandsanlagen	Bestandsanlagen
Änderungsbereich D:	Flächenverlust durch Überbauung/Versiegelung	Temporärer Flächenverlust
Nachrichtliche Übernahme ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme	Bestandsanlagen	Bestandsanlagen

Summationswirkungen	Flächenverlust durch Überbauung/Versiegelung	Temporärer Flächenverlust
Summationswirkung Bau eines Einfamilienhauses	Flächenverlust durch Überbauung/Versiegelung 82 m ² Bergmähwiese	nicht bekannt

7. Ermittlung der Erheblichkeit

Zur Ermittlung der Erheblichkeit wird die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) herangezogen:

Überbauung/Versiegelung führt zu einem direkten Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL. Der Lebensraumverlust kann anhand der in Anspruch genommenen Flächen direkt quantifiziert werden. Zur Beurteilung der Auswirkungen ist einerseits der absolute Flächenverlust sowie der Flächenverlust in Relation zum Gesamtgebiet maßgebend. Der Endbericht zum Teil der Fachkonvention (Lambrecht & Trautner 2007) gibt einen Vorschlag zur Beurteilung der Erheblichkeit bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL. Hier wird folgende Grundannahme gestellt:

„Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I FFH-RL, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung.“⁶

Im Einzelfall kann von dieser Grundannahme abgewichen werden, sofern folgende kumulativen Bedingungen erfüllt werden:

„A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, z. B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen. Hierbei ist auch eine besondere Lebensraumfunktion für charakteristische Arten zu berücksichtigen; und

B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps überschreitet die in Tab. 2 für den jeweiligen Lebensraumtyp dargestellten Orientierungswerte nicht; und

⁶ Lambrecht & Trautner (2007)

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1%-Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet; und

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne/Projekte

Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B u. C) nicht überschritten; und

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.“⁷

Zu A: Eine spezielle Ausprägung eines Lebensraumtyps, der in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beiträgt, lässt sich aus den vorliegenden Daten nicht ableiten. Auch wenn verschiedene gefährdete Pflanzenarten-Vorkommen im Teilgebiet anzutreffen sind (u.a. Arnika, Weicher Pippau und Wiesenleinblatt), so können bei einer tatsächlichen baubedingten Betroffenheit im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung geeignete eingriffsminimierende Schutzmaßnahmen getroffen werden, die einen Fortbestand der biologischen Vielfalt stützen. V.a. die Vorkommen von Weicher Pippau (*Crepis mollis*) stehen teils für die typische Ausbildung der betroffenen Bergmähwiesen. Die Teilpopulation der „Verantwortungsart“ wird durch den vorwiegend temporären Eingriff und die vergleichsweise kleinen Fundamente der Stützelemente im Bereich der Bergmähwiesen in ihrem Fortbestand nicht eingeschränkt. Die Habitateigenschaften werden bei entsprechender vegetationschonender Umsetzung nicht herabgesetzt. Weitere Besonderheiten wie die Perücken-Flockenblume oder *Isergebirgs-Habichtskraut* (*Hieracium iseranum*) haben im Gebiet keine Vorkommen. Randliche Vorkommen des Alpenmilchlattichs liegen regelmäßig außerhalb der als Grünland genutzten Hänge und werden möglichst gezielt über Maßnahmen zur Schadensbegrenzung geschützt.

⁷ Lambrecht & Trautner (2007)

Zu B: Folgende Werte nennt die Fachkonvention als Orientierung bei direktem Flächenentzug im Lebensraumtyp 6520 und 6230:

Tabelle 10: Orientierungswerte bei direktem Flächenverlust.

Code	Name	Klasse	Stufe I:	Stufe II	Stufe III
			Wenn relativer Flächenverlust	Wenn relativer Flächenverlust	Wenn relativer Flächenverlust
			≤ 1%	≤ 0,5 %	≤ 0,1%
6520	Berg-Mähwiese	3	50	250	500
6230	Borstgrasrasen	2	25	125	250

Der Lebensraumtyp 6520 wird durch das Vorhaben auf 101 m² direkt in Anspruch genommen. Als Bezugsmaßstab für den relativen Flächenverlust wird das Teilgebiet Altastenberg als ein räumlich-funktional getrenntes Teilgebiet des FFH-Gebietes herangezogen. Im Teilgebiet beträgt die gemeldete LRT-Fläche des Typs 6520 ca. 15,5 ha. Nach der MAKO Kartierung (2022) liegt der zu berücksichtigende LRT Wert bei > 26 ha, was eine Zunahme von ca. 11 ha entspricht. Demnach entspricht der Verlust von 101 m² lediglich ca. 0,05%⁸ der vorhandenen LRT-Fläche. Der Orientierungswert wird demnach nicht überschritten, eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT kann ausgeschlossen werden. Der LRT 6230 wird durch das Vorhaben auf einer Fläche von 104 m² in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Kartiererergebnisse aus der aktuellen MAKO-Erfassung liegt der zu berücksichtigende Wert zur Überprüfung des Orientierungswertes bei 10,19 ha, so dass der Flächenverlust am LRT Borstgrasrasen bei 0,1 % liegt.

Zu C) Der Umfang des relativen Flächenverlustes beträgt rund 0,05 % bzw. 0,1 % und liegt sowohl für den LRT Bergmähwiese als auch für den LRT Borstgrasrasen somit deutlich unter den Orientierungswerten.

Zu D) Zuzüglich des Flächenverlustes durch die Summationswirkungen durch den geplanten Bau eines Einfamilienhauses, durch den 82 m² Bergmähwiese überbaut werden, beträgt der Gesamtflächenverlust an Bergmähwiese 0,07 %. Die Orientierungswerte B und C werden nicht überschritten.

⁸ 101m² / 260.000m² * 100 = 0,038 %; 104/101.900m²* 100=0,102%

Zu E) Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch andere Wirkfaktoren des Projektes nicht verursacht. Es handelt sich um eine Modernisierung eines bereits vorhandenen Skiliftes in einem seit Jahren genutzten etablierten Skigebiet, wobei unter Beachtung naturschutzfachlicher Vorgaben der Skibetrieb eine gezielte Sicherstellung der extensiven Grünlandnutzung und somit des LRT 6520 gewährleisten kann.

Neben der Anwendung der Orientierungswerte der Fachkonvention, die keine erhebliche Beeinträchtigungen erkennen lassen, werden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung definiert, die einen möglichst reibungslosen Baustellenablauf für die über die B-Planänderung vorbereiteten Vorhaben gewährleisten.

8. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

8.1 Berg-Mähwiese

Durch definierte Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ist eine (vielseits erprobte) Wiederherstellung und Neuentwicklung des Biotoptyps Berg-Mähwiese vor Ort möglich. Mit Hilfe von gezielten Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt wurden, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Temporäre Beeinträchtigungen werden durch gezielte Wiederandekung mit zuvor gewonnenem und seitlich gelagertem Oberboden inkl. Grasnarbe als nicht erheblich eingestuft. Ergänzend wird hier regelmäßig der zusätzliche Auftrag von geeignetem Heumulchmaterial in LRT-Qualität empfohlen.

Im Ergebnis entstehen durch die Umsetzung der geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der definierten Erhaltungsziele. Auch die Entwicklung und Vermehrung des Lebensraumtyps Berg-Mähwiesen kann zudem über Ausgleichsmaßnahmen gezielt gestützt werden.

8.2 Borstgrasrasen

Durch die Planung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der definierten Erhaltungsziele. Mit Hilfe von gezielten Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Wiederherstellung des betroffenen LRT ist unter

Beachtung der definierten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erprobt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Temporäre Beeinträchtigungen werden durch gezielte Wiederandeckung mit zuvor gewonnenem und seitlich gelagertem Oberboden inkl. Grasnarbe als nicht erheblich eingestuft. Ergänzend wird hier regelmäßig der zusätzliche Auftrag von geeignetem Heumulchmaterial in LRT-Qualität empfohlen. Die Entwicklung und Vermehrung des Lebensraumtyps kann zudem über Ausgleichsmaßnahmen gezielt gestützt werden. Insbesondere auch die LRT-Entwicklung der letzten Jahre lässt stabile Standortbedingungen zum Erhalt und der Entwicklung des LRT im Gebiet erwarten.

8.3 Bergheide

Durch die Planung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der definierten Erhaltungsziele.

8.4 Zusammenstellung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Um eine vegetationsschonende und FFH-verträgliche Bauweise zu ermöglichen, wurde die technische Planung umfassend überplant und zudem folgende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung festgelegt:

- Umplanung der Bergstation mit reduzierter Flächeninanspruchnahme des LRT
- Verschiebung der Lage der Bergstation in Richtung Parkplatz mit reduzierter Inanspruchnahme des LRT
- Umplanung der Leitungsverlegung in den vorhandenen Weg mit einzelnen Stichen zu den Stützen
- Rückbau vorhandener durch die Modernisierung überflüssige Schlepplifte
- Als zentraler Bestandteil des Vermeidungs- und Minimierungskonzeptes wird mit Baubeginn eine Ökologische Baubegleitung eingesetzt.
- Die Einhaltung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- Insbesondere zur Wiederherstellung von LRT-Flächen wird ein intensiver Austausch mit der biologischen Station empfohlen.
- Im Sinne der Eingriffsminimierung sollten randliche Störeffekte unterbleiben. Die Arbeitstrassen und Lagerflächen werden deutlich kenntlich gemacht und gegenüber den anliegenden Flächen

abgegrenzt. Eine feste Kennzeichnung der Baustrasse und Baustelleneinrichtungen ermöglicht ein Arbeiten in definierten (Klein-)Baufeldern.

- Ober- und Unterboden sind getrennt zwischenzulagern und mit Beendigung der Maßnahme wieder einzubauen. Nach Abschälen der Grasnarbe ist diese durchzufräsen und seitlich zu lagern.
- Im Bereich des Leitungsgrabens sind etwa alle 50 m Tonriegel einzubauen, um drainierende Effekte über die Leitungsverlegung zu reduzieren und die kleinstandörtlichen Gegebenheiten zu stützen.
- Nach dem Schließen des Leitungsgrabens ist der durchgefräste Oberboden flächig mit geeignetem Gerät aufzubringen.
- Nach Aufbringung des Oberbodens erfolgt zusätzlich der Auftrag von geeignetem Heumulchmaterial aus dem Gebiet. Alle offenen Bereiche sind nach Beendigung der Baumaßnahme in Richtung Bergmähwiese zu entwickeln. Für die Andeckung mit Heumulchmaterial darf ausschließlich qualitätsgesichertes Material auf den Flächen aufgebracht werden. Das Material ist möglichst im Sommer bei entsprechender Samenreife zu sichern und zwischenzulagern.
- Innerhalb des Baufeldes befindliche mit Gehölzen gekennzeichnete Flächen sind nach Rodung der Gehölze in Richtung LRT Bergmähwiese bzw. Borstgrasrasen zu entwickeln.
- Überschüssiger, verdrängter Boden aus der Leitungstrasse ist ordnungsgemäß zu verwenden. Im Gebiet kann dieser zur Aufschüttung im Bereich der Bergstation eingebracht werden.

Es dürfen keine gebietsfremden Ansaaten in das Gebiet gelangen. Eine Wiederbegrünung erfolgt ausschließlich mit autochthonem Material aus dem Skigebiet oder vergleichbarer Flächen (vorgewonnenes Heumulchmaterial geeigneter Flächen mit LRT-Qualität „Bergmähwiese“).

Unter Beachtung aller Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden die Beeinträchtigungen auf die LRT als nicht erheblich eingestuft.

Die Anwendung der Eingriffsregelung verursacht zudem einen Ausgleichsbedarf, durch den weitere naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahmen entwickelt werden können. So ist die Umwandlung einer Weihnachtsbaumkultur in eine Bergmähwiese und Borstgrasrasen auf einer Gesamtfläche von ca. 4.050 m² geplant. Die Flächen befinden sich direkt angrenzend an das FFH-Gebiet und arrondieren die Schutzgebietskulisse in geeigneter Weise. In einem engen räumlichen Bezug können LRT neu entwickelt und die biologische Vielfalt nachhaltig gestützt werden

9. Beeinträchtigungsprognose für das FFH-Gebiet

Nachfolgend wird eine Gesamtübersicht mit tabellarischer Beeinträchtigungsprognose für das FFH-Gebiet gegeben.

Tabelle 11: Beeinträchtigungsprognose für die Lebensraumtypen.

Betroffener Lebensraumtypen nach Anhang I	Art + Umfang der Beeinträchtigung	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Bewertung der Beeinträchtigung
Bergmähwiese 6520	101 m ² Verlust durch Überbauung	Bauliche Änderung der TP Verschiebung der Bergstation Zusätzlich Entwicklung des LRT außerhalb des FFH-Gebietes (aus vorhandener Weihnachtsbaumkultur mit geeignetem Unterwuchs)	Keine erhebliche Beeinträchtigung, da orientierende Schwellenwerte nicht überschritten werden
	1043 m ² temporäre Beeinträchtigung	Wiederherstellung durch geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen inkl. Änderung der Leitungstrasse	Keine erhebliche Beeinträchtigung
Borstgrasrasen 6230	104 m ² direkter Verlust durch Überbauung	Verschiebung der Talstation Zusätzlich Entwicklung von LRT 6230 außerhalb des FFH-Gebietes (aus Weihnachtsbaumkultur)	Keine erhebliche Beeinträchtigung, da orientierende Schwellenwerte nicht überschritten werden
	497 m ² temporäre Beeinträchtigung	Wiederherstellung durch geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen	Keine erhebliche Beeinträchtigung

Im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen⁹.

⁹ Fachinformationssystem FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW. Online unter: <https://ffhvp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffhvp/de/doku/gebiete/gesamt> (abgerufen: 15.Nov. 2022)

Im Gesamtergebnis ergeben sich unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes. Die B-Plan-Änderung wird nach derzeitigem Stand der technischen Planung hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit als zulässig eingestuft. Eine Änderung der konkreten Planungen bedarf unter Umständen einer erneuten Bewertung der FFH-Verträglichkeit.

10. Fazit

Bei der Bebauungsplanänderung handelt es sich um die planungsrechtliche Vorbereitung der Modernisierung vorhandener Liftanlagen in einem bestehenden Skigebiet. Die Lifte existierten bereits vor Meldung des FFH-Gebietes und besitzen dementsprechend einen Bestandsschutz. Flächenverluste der LRT ergeben sich punktuell durch Stützenfundamente und die Errichtung der Berg- und Talstationen sowie der erforderlichen Leitungsverlegung. Die Verluste liegen sowohl absolut als auch relativ deutlich unter den zur Begründung einer Erheblichkeit definierten Orientierungswerten.

Dabei trägt der Skibetrieb zugleich zu einer Erhaltung der Offenlandbiotope bei, da eine Offenhaltung von Flächen essenziell für den erfolgreichen Betrieb ist. Landschaftspflege kann hier standortangepasst und optimiert eingesetzt werden. Die Flächen unterliegen keinen reinen landwirtschaftlichen Interessen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft regelmäßigen Düngergaben o.ä. ausgesetzt sind. Somit sind günstige Voraussetzungen zum Erhalt und zur Entwicklung geschützter Lebensraumtypen im Gebiet weiterhin gegeben, so wie sie v.a. auch über die aktuelle MAKO-Kartierung, die die Entwicklung der letzten Jahre aufzeigt, attestiert werden kann. Hier sind auch die naturschutzfachlichen Bemühungen der letzten Jahre deutlich sichtbar, die zur positiven Entwicklung des Teilgebietes beigetragen haben (Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes).

Für das FFH-Schutzgebiet sind durch die Änderung des B-Plans keine FFH-relevanten erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar. Die definierten Erhaltungsziele werden nicht negativ beeinträchtigt. Kurzfristige Beeinträchtigungen sind durch eine entsprechend rasche und optimierte Bauweise nicht erheblich.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ist die Zulässigkeit der B-Planänderung gegeben.

Als Fazit kann festgestellt werden, dass die B-Planänderung weder allein noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt.

Es ist von einer FFH-Verträglichkeit des Vorhabens auszugehen.

11. Literatur- und Quellenverzeichnis

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. – Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Brüssel.

FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

Lambrecht, H. & J. Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. Hannover, Filderstadt. 239 S.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Online unter: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Natura 2000-Gebiet in Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Nr. DE 4717-305. Online unter: <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/de-4717-305>.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: FFH-Verträglichkeitsprüfung in NRW. FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Kreis / der kreisfreien Stadt Hochsauerlandkreis. Online unter: <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/kreise/59/05958000>.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2016) [Hrsg.]: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/download>

Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem & E. Schröder (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53: 560 S.

Aufgestellt am 11.05.2023

PLANUNGSBÜRO BIOLINE

Orketalstraße 9

35104 Lichtenfels

06454/911979

c.f.noebel@planungsbuero-bioline.de

Anhang

Kartenteil

Anhang

Ergänzender Hinweis zur Einschätzung des Vertragsverletzungsverfahrens der EU gegen das Land NRW

In rein landwirtschaftlich genutzten Gebieten sind „in der Fläche“ negative Entwicklungen zu beobachten, indem in den letzten Jahrzehnten viele Flächen mit LRT-Charakter durch Nutzungsänderung schleichend verloren gegangen sind. Diese negative Entwicklung kann in allen Bundesländern beobachtet werden.

Als Bestandteil des FFH-Gebietes „Bergwiesen bei Winterberg“ ist im Teilgebiet Altastenberg eine gegenläufige Entwicklung zu beobachten. Im Gebiet konnte der LRT-Anteil namhaft vergrößert werden. Zugleich hat sich auch der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen in seiner Qualität verbessert. Im Skigebiet haben wir somit den besonderen Fall, dass sich der LRT-Anteil gesteigert hat.

Der Skitourismus hat in der Vergangenheit eine Aufforstung oder Nutzung der Flächen als Weihnachtsbaumkultur verhindert. Im Zusammenspiel mit verschiedenen Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zum Naturschutz sowie dem Naturschutzgroßprojekt (Life Projekt) „Bergwiesen bei Winterberg“ gelang es, die Kulturlandschaft weiterzuentwickeln und einem in der Fläche negativen Trend entgegenzuwirken. Der Grünlandanteil in NRW liegt bei ca. 420.000 ha (nach BfN 2014). Die Skihänge in NRW werden überschlägig auf max. 100 ha geschätzt. Wir haben einen Sonderstandort, der bezogen auf die NRW-Landesfläche und dessen Anteil an „Grünland“ einen besonderen Fall darstellt.

Auch wenn die durch die B-Planänderung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft mit einem Flächenverbrauch einhergehen werden, können mit einer abgestimmten Vorgehensweise und einer kleinräumigen Alternativenprüfung im Schutzgebiet umsetzungsfähige Vorhaben aufgezeigt werden, die einer Modernisierung des Skigebietes nicht entgegenstehen müssen. Neben den Maßnahmen zur Schadensbegrenzung können zugleich Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des Schutzgebietes die Entwicklung und den Erhalt der geschützten Lebensräume sichern und das langfristige Miteinander von Naturschutz und Tourismus stärken.

Im Vertragsverletzungsverfahren geht es um fehlende Verbote, einzig um die landwirtschaftliche Grünlandnutzung:

„In diesem Zusammenhang kritisiert die Europäische Kommission vor allem, dass in den meisten Bundesländern die Regelungen zur landwirtschaftlichen Grünlandnutzung (v.a. Düngung und Mahdhäufigkeit betreffend) nicht in den Schutzgebietsverordnungen verankert sind, sondern nur unverbindlich über die Bewirtschaftungspläne festgelegt werden. Hintergrund für diese Art der Regelung in Deutschland ist der Vertragsnaturschutz: Maßnahmen im Grünland werden in der Regel durch die Landnutzer auf der Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen umgesetzt. „Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass Vorgaben in den rechtlich nicht verpflichteten Bewirtschaftungsplänen, unbestreitbar verbindliche Ge- und Verbote hinsichtlich der Mahd und Überdüngung nicht ersetzen können.“

aus: Themendienst Arten- und Habitatschutz NRW (Januar 2021); Dr. Ernst-Friedrich Kiel Referatsleiter III-4 Biodiversitätsstrategie, Artenschutz, Habitatschutz, Vertragsnaturschutz Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV)

Kartenteil